Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Austräger, und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 63.

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend 20 Pfennige, auswärtige Anzeigen 25 Pfennige, Reklamepetitzeile 60 Pfennige, auswärtige Reklamen 1 Reichsmark, amtliche Zeile 25 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge — Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. — Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1496

Nr. 250 — Freitag, den 25. Oktober 1929 — 24. Jahrgang

Die Revisionsklausel des Youngplans

Von besonderer sachverständiger Seite wird uns geschrieben: „Einer der Hauptbeschwerdepunkte der Führer des Volksbegehrens gegen den Youngplan ist, daß der Youngplan endgültig sei und unabänderlich, und daß es ihm gegenüber und in ihm keine Möglichkeit der Revision gebe. So bemerkt erst neuerdings wieder Graf Westarp in zwei Artikeln der „Kreuzzeitung" vom 18 und 16. Oktober, die Behauptung, der Youngplan enthalte eine Revisionsklausel, sei falsch und irreführend nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem sonstigen Inhalt des Planes

Diesen immer wieder betonten Behauptungen gegenüber muß mit allem Nachdruck auf den wirklichen Sachverhalt verwiesen werden. Als die deutschen Sachverständigen sich bei den Pariser Verhandlungen entschlossen, Ziffern anzunehmen, die unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar waren, knüpften sie diese Entschließung an eine Reihe von Bedingungen. Von diesen kommen hier zwei in Betracht: die Festlegung in dem Plan, daß es sich um eine politische und nicht um eine wirtschaftliche Lösung handele, und der Einbau einer zuverlässigen Revisionsklausel. Die beiden Bedingungen sind erfüllt worden. Die Feststellung, daß die Sachverständigen ihre Entschließungen nicht nur auf wirtschaftliche und finanzielle, sondern auch auf politische Erwägungen gegründet haben, und daß wichtige Rechtsfragen von ihnen berücksichtigt werden mußten, steht in Kapitel 3 des Youngplanes. In dieser Feststellung liegt zugleich die Erklärung dafür, daß die Sachverständigen den Einbau einer Revisionsklausel für erforderlich gehalten haben. In Kapitel 8 wird dann folgerichtig die Teilung der Annuität in einen ungeschützten und einen geschützten Teil vorgeschlagen. Der ungeschützte Teil wird in Kapitel 8c als derjenige Betrag bezeichnet, hinsichtlich dessen Deutschland sofort eine endgültige und unbedingte Zahlungsverpflichtung eingehen könnte. Es wird damit festgestellt, daß bezüglich des geschützten Teiles Deutschland eine endgültige und unbedingte Zahlungsverpflichtung nicht eingeht. Für den geschützten Teil wird die Möglichkeit eines Transfer- und eines Zahlungsaufschubes auf Grund einseitiger Erklärung durch Deutschland vorgesehen. Mit der Inanspruchnahme dieses Moratoriums veranlaßt Deutschland gleichzeitig die Einberufung des beratenden Sonderausschusses durch die Internationale Bank. Es kann außerdem die Einberufung dieses Ausschusses auch ohne vorherige Inanspruchnahme des Moratoriums verlangen. Es bestehen für Deutschland also wahlweise zwei Möglichkeiten der Anrufung des beratenden Sonderausschusses, beide Formen der Anrufung bedeuten die Anmeldung der Forderung nach Revision, nicht, wie Graf Westarp meint, nur die zweite Form der Anrufung.

Der Ausschuß prüft und untersucht gründlich die Lage Deutschlands unter dem Plan und unterbreitet alsdann der Internationalen Bank und den beteiligten Regierungen seine Vorschläge hinsichtlich der bezüglich der Anwendung des Planes zu treffenden Maßnahmen. Wie diese Vorschläge aussehen werden, kann niemand voraussagen. Aber das ist ja gerade der Sinn einer jeden allgemein gehaltenen Revisionsklausel, die in irgendeinen Vertrag hineingebaut wird, daß sie für eine noch nicht zu übersehende Entwicklung der Zukunft die allgemeine Möglichkeit einer Anpassung der Vertragsbestimmungen an eine neue Lage gibt.

Kommt der beratende Sonderausschuß zu einem den jeweiligen deutschen Wünschen entsprechenden Ergebnis, schlägt er z. B. vor den Plan der geschützten Annuität anzuwenden, so bedeutet ein solcher Vorschlag ganz sicher nicht ohne weiteres eine formale Verpflichtung für die Internationale Bank und die Gläubigerregierungen, nunmehr die Annuität entsprechend herabzusetzen. Aber man darf doch nicht die Tatsache außer Acht lassen, daß der beratende Sonderausschuß aus Männern bestehen wird, die teilweise schon als Sachverständige bei der Abfassung des Youngplanes mitgewirkt haben, und die durchweg dem Direktorium der Internationalen Bank angehören werden. Ihre Entschließung wird daher ohne weiteres auch die des Direktoriums der Internationalen Bank sein, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die beteiligten Regierungen sich dem Gewicht der in diesem Gremium vereinigten Persönlichkeiten fügen und der Durchführung ihrer Entschließungen keine ernsten Schwierigkeiten bereiten werden.

Bei unvoreingenommener Prüfung wird man erkennen, daß diese Revisionsmöglichkeit den deutschen Interessen gerecht wird, und so haben auch unsere Sachverständigen geglaubt, gegen eine solche Sicherung sich mit der politischen Lösung abfinden zu können. Das hat insbesondere Reichsbankpräsident Schacht in der Ziffer 12 seiner Münchener Rede ganz klar und eindeutig erklärt. Er hat den Youngplan angenommen nicht etwa, wie Graf Westarp behauptet, lediglich weil politische Gründe es ihm erforderlich erscheinen ließen, sondern aus politischen Gründen und weil er die Revision der unmöglichen Verpflichtungen als durch die erreichte Klausel genügend gesichert angesehen hat."

Der Antrag der Volksbegehrler abgelehnt

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof hat in Sachen „Volksbegehren" folgenden vom Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke verkündeten Beschluß gefaßt:

„Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen."

Bei dieser Verfügung handelte es sich um das Verbot weiterer Maßnahmen der preußischen Regierung gegen die Eingeichnung von Beamten in die Volksbegehrenlisten.

Die Begründung

Die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung in Sachen Volksbegehren durch den Staatsgerichtshof wurde vom Vorsitzenden nach Verkündung des Beschlusses wie folgt begründet:

„Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in seiner bisherigen Praxis gegenüber den Anträgen auf Erlaß von einstweiligen Verfügungen große Zurückhaltung geübt. Er hat bisher erst zwei solcher Verfügungen erlassen, die eine in einer nicht privatrechtlichen Streitigkeit zwischen zwei Ländern, die andere in einer gleichartigen Streitigkeit zwischen dem Reich und mehreren Ländern. In einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes, wie sie nach der Auffassung der Antragstellerin ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zugrunde liegt, ist eine solche vorläufige Anordnung überhaupt noch nicht getroffen worden. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes überhaupt Raum für eine einstweilige Verfügung bieten. Im vorliegenden Falle wird ihr Erlaß deshalb ausgeschlossen, weil ihre Beschränkung auf die Regelung eines einstweiligen Zustandes unmöglich ist. Sie würde hier stets zugleich eine Entscheidung über die Hauptsache enthalten. Es zeigt das eine Vergleichung des in der Klageschrift enthaltenen Hauptantrages mit den Anträgen, die die Antragstellerin in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung gestellt hat. Die verschiedenen Fassungen, die sie ihnen gegeben hat, laufen immer darauf hinaus, daß die Teilnahme der preußischen Beamten an dem Volksbegehren zum Freiheitsgesetz für nicht dienstwidrig erklärt werden soll. Denn nur wenn das der Fall ist, kann eine Verfassungswidrigkeit der Kundgebungen des preußischen Ministerpräsidenten und des preußischen Staatsministeriums, deren einstweilige Untersagung begehrt wird, in Frage kommen. Die Befugnis der preußischen Beamten, ohne Rücksicht auf ihre Beamtenstellung sich in die Eintragslisten für das Volksbegehren einzuzeichnen und später an der Volksabstimmung teilzunehmen, ist aber gerade Gegenstand des Hauptklageantrags, bildet den eigentlichen Streitpunkt der Parteien. Es würde deshalb eine Verkürzung der Rechte des Antragsgegners bedeuten, wenn schon jetzt in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung, die nicht mit den vollen Rechtsgarantien des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und der dazu erlassenen Geschäftsordnung umkleidet ist, der sachliche Streit entschieden werden würde. Der Antragsgegner kann verlangen, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, die Einwendungen, die er der Klagebegründung gegenüber geltend machen will, dem Staatsgerichtshof ausführlich darzulegen. Der Streit über die Tragweite der Verfassungsartikel, die den Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und ihre Meinungsfreiheit gewährleisten, kann also jetzt noch nicht entschieden werden. Damit erweist es sich aber auch als unmöglich, die beantragte, einstweilige Verfügung, deren Zulässigkeit sachlich von der Entscheidung dieses Streites abhängt, zu erlassen. Sie auf eine bloße vorläufige Prüfung der gekennzeichneten Streitfrage zu stützen, würde weder der Stellung des Staatsgerichtshofes angemessen sein noch auch den Belangen der Antragstellerin genügen. Denn damit würde an der von ihr beklagten Verwirrung in der Beamtenschaft, deren Klärung sie von der einstweiligen Verfügung erhofft, nichts geändert. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung muß demnach abgelehnt werden.

Bürgerliche Umgruppierungen?

Meinungen, die nach Klärung streben

In den letzten Tagen mehren sich Andeutungen dafür, daß vielleicht eine weitgehende Umgruppierung der bürgerlichen Parteien zu erwarten sei. Nachdem der Vizepräsident des Reichstages von Kardorff als alter Freikonservativer in einem vielbeachteten Artikel in der „Berliner Börsenzeitung" die Möglichkeit der Gründung einer Freikonservativen Partei angedeutet hat, erörtert Dr. Fritz Klein in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" unter dem bezeichnenden Titel „Ablösung vor!" die gleiche Frage und kommt zu dem Schluß: „Wir sind mitten drin in einem revolutionären Krampf. Aber nicht der Umsturz kann uns retten, sondern nur das Auftreten von Männern, die die Einsicht und den Willen haben, diese Gefahren zu bannen." Er erklärt, daß die deutschnationale Partei das voraussichtliche Ergebnis des Volksbegehrens zum Anlaß für ernste Selbstprüfung nehmen müsse. Die Endlösung des gegenwärtigen Krampfes skizziert Dr. Fritz Klein mit folgenden Worten: „Um die vielfach so mißverstandenen Schlagworte aus vergangener Zeit: „Konservativ" und „Liberal" werden sich vielmehr wahrscheinlich zwei Gebilde herauskristallisieren. Von den heutigen Deutschnationalen gehören nicht wenige im Grunde zum Liberalismus, und in der Deutschen Volkspartei und bei den Demokraten sehen wir manches konservative Element. Das wäre schließlich jenes Vierparteiensystem, von dem wir schon bald nach den Maiwahlen 1928 sprachen, die Konstellation von vier starken, für die praktische Regierungsarbeit abwechselnd in Betracht kommenden Machtfaktoren, denen links und rechts der grundsätzlich oppositionelle Radikalismus, je ein revolutionärer Block der prinzipiellen Verneinung zur Seite stehen würde.

*

Ein weiteres wichtiges Symptom für die sich ankündigende Sammlung der Geister in Richtung auf eine bürgerliche Mitte ist die Tatsache, daß die bis vor kurzem in wesentlichen Fragen mit Hugenberg durch dick und dünn gegangene „Berliner Börsenzeitung" ihrem kürzlich veröffentlichten Artikel Kardorffs nunmehr einen weiteren Artikel von G. v. Janson folgen läßt, der zwar gegen die linke Seite der Regierungskoalition manche Vorwürfe erhebt, aber andererseits im Volksbegehren „fraglos eine ganze Reihe ernster und schwerwiegender Konstruktionsfehler" sieht. „Jeder, der sich einen Blick bewahrt hat für die Gegebenheiten der internationalen Machtverteilung und der die augenblickliche Schwäche des eigenen Volkes und Staates kennt, weiß" — so heißt es in offenkundiger Kritik der ganzen Hugenbergschen Aktion — „daß sich der Aufstieg Deutschlands nicht in frontalem und aggressivem Kampf gegen die Willkürbestimmungen der Friedensverträge vollziehen kann, sondern nur in geduldiger, moralischer Offensive und in stufenweiser Geltendmachung wieder erstarkender Kräfte für die Erreichung eines ausgeglichenen und gerechteren Friedenszustandes, als Versailles ihn beschert hat." Die Quintessenz des Artikels ist in der Formulierung zu sehen: „Eines Tages aber werden sich die realpolitischen Elemente der Opposition und die nationalen Gruppen der heutigen Regierungsparteien auf einer Linie zusammenfinden müssen . . ." Dieser Tag dürfte gekommen sein, wenn der Mißbrauch des Wortes „national" Andersdenkenden gegenüber aufgehört hat und ernsthafte Arbeit am Wiederaufbau ohne parteipolitische Voreingenommenheit gewertet wird.

*

Unter der Ueberschrift „Das Spiel mit der Krise" schreibt der volksparteiliche Politiker, Reichstagsabgeordneter Dr. Carl Cremer u. a.: „Nicht heute, wo der Ausgangspunkt der Finanzreform noch nicht erreicht ist, ist es an der Zeit, von Krise zu reden, sondern heute gilt es, eine Krise zu vermeiden, um des Staatsinteresses, aber auch um des Interesses der Wirtschaft willen, die ganz besonders durch eine Staatskrise betroffen werden würde. Weder die Schwierigkeiten der Kassenlage des Reiches noch die Erschütterung seines Haushaltes sind eine neue Erscheinung, für die man restlos den gegenwärtigen Finanzminister oder die gegenwärtige Reichsregierung verantwortlich machen könnte, beides hat seine Wurzeln vielmehr in Sünden der Vergangenheit, für welche kein einziger Teil des deutschen Volkes die Mitverantwortung ablehnen kann. Eine Aenderung der Regierungsmehrheit aber setzt das Vorhandensein politischer Gruppen voraus, die anstelle ausscheidender Parteien fähig und bereit sind, in die Verantwortung zu treten.

Ein politischer Kurswechsel hängt von dem Vorhandensein einer deutschnationalen Partei ab, die ein anderes Gesicht zeigt als das des Herrn Hugenberg, und bereit ist, die Rolle einer konservativen Partei auf dem Boden der Republik zu spielen. Die Gesundungskrise, die dort (bei den Deutschnationalen) im Werden ist und vielleicht mit dem Zusammenbruch der an das Volksbegehren geknüpften Hoffnungen schneller zum Ausbruch kommt, kann durch gutes Zureden und Annäherungsversuche von der Deutschen Volkspartei her nicht beschleunigt, sondern wahrscheinlich nur hintangehalten und verschleppt werden.

Ueberhaupt dürfte der Ruf nach einer neuen, großen bürgerlichen Partei der Mitte im gegenwärtigen Augenblick leichter in eine Staatskrise hineinführen als aus ihr hinaus. Dem großen Gedanken des Zusammenschlusses der bürgerlichen Gruppen der

SLUB Wir führen Wissen.